

Nr. 1740  
vom 9. November 2023  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Ablösung Fernheizwerk durch Seenergy - Umsetzung

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Ausgangslage**

Mit dem Planungsbericht Nr. 1724 «Ablösung Fernheizwerk durch Seenergy» vom 6. April 2023 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat aufgezeigt, wie die bestehende Fernwärmeversorgung nach Ablauf des Contracting-Vertrages auf See-Energie umgestellt und durch die Seenergy Luzern AG weiterbetrieben werden kann.

Der Planungsbericht wurde anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 4. Mai 2023 beraten und einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat wurde damit beauftragt, die weiteren Schritte umzusetzen.

Am 29. Juni 2023 konnte die «Vereinbarung bezüglich Übernahme des Wärmeverbundes Horw Zentrum (Fernheizwerk), Horw» zwischen der Seenergy Luzern AG und der Gemeinde Horw unterzeichnet werden.

Diese Vereinbarung bildete die Grundlage, um den Contracting-Vertrag mit der Primeo AG fristgerecht per 30. Juni 2023 auf den 30. Juni 2024 zu kündigen.

## **2 Entwidmung Betriebsinfrastruktur**

Gemäss Abklärungen mit der Finanzaufsicht des Kantons Luzern setzt die Ablösung und Übergabe der Betriebsinfrastruktur des Fernheizwerks an die Seenergy Luzern AG die Entwidmung der im Verwaltungsvermögen bilanzierten Anlagen voraus.

Der Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben, liegt in der Zuständigkeit des Einwohnerrates (Gemeindeordnung Art. 69 lit. h).

Von der Zweckänderung betroffen sind die Bilanzpositionen:

| <b>Anlagevermögen</b>     | <b>Restwert 01.01.2023</b> |
|---------------------------|----------------------------|
| – 140058 Grundstück       | Fr. 100'000.00             |
| – 140358 Leitungsnetz     | Fr. 349'578.00             |
| – 140458 Heizungszentrale | Fr. 476'271.00             |
| – 140658 Mobilien         | Fr. 42'670.00              |

Mit der Entwidmung werden die Anlagen vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt und können später an die Seenergy AG Luzern veräussert werden.

Weitere Details siehe Kapitel 6 Finanzierung.

### **3 Aufhebung Reglement Fernheizwerk**

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb des Fernheizwerks findet sich im «Reglement Fernheizwerk vom 19. November 2019» Nr. 710 und in der «Vollzugsverordnung zum Reglement Fernheizwerk vom 26. August 2010» Nr. 711.

Mit der Übernahme des Wärmeverbundes durch die Seenergy Luzern AG ändern sich die Systemgrenzen dahingehend, dass die Wärmekunden den Wärmeliefervertrag direkt mit der Seenergy Luzern AG abschliessen. Der Gemeinde kommt künftig weder bei der Wärmeerzeugung, der Wärmeverteilung noch in der Abrechnung des Wärmebezugs eine Aufgabe zu.

Aufgrund der revidierten Energiegesetzgebung SRL Nr. 773 - Kantonales Energiegesetz (KEnG) und der zugehörigen Verordnung SRL Nr. 774 - Kantonale Energieverordnung (KEnV) bedarf es künftig auch keiner Anschlusspflicht an das Fernheizwerk mehr.

Das «Reglement Fernheizwerk vom 19. November 2019» und die zugehörige «Vollzugsverordnung zum Reglement Fernheizwerk vom 26. August 2010» können deshalb per 1. Juli 2024 aufgehoben werden.

Der Erlass oder die Aufhebung von Reglementen fällt in die Zuständigkeit des Einwohnerrates (Gemeindeordnung Art. 29 und Art. 9) und bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Einwohnerrates.

### **4 Aufhebung Vollzugsverordnung zum Reglement Fernheizwerk**

Der Erlass oder die Aufhebung von Verordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die dem Gemeinderat durch Rechtssatz oder einen referendumpflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates (GO Art. 43) und bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates.

### **5 Nachtragskredit Anschlussgebühr**

Gemäss Abklärungen mit der Finanzaufsicht des Kantons Luzern ist der Aufwand für die zu leistenden Anschlussgebühren über die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Fernheizwerk zu verbuchen.

Mit der Unterzeichnung der «Vereinbarung bezüglich Übernahme des Wärmeverbundes Horw Zentrum (Fernheizwerk), Horw» zwischen der Seenergy Luzern AG und der Gemeinde Horw wurde im laufenden Jahr eine erste Teilzahlung von 133'000 Franken (exkl. MWST) fällig, was 15% der zu leistenden Anschlussgebühren entspricht. Weil dieser Aufwand im Aufgaben- und Finanzplan in der Investitionsrechnung statt in der Erfolgsrechnung budgetiert wurde, wird dem Einwohnerrat ein Nachtragskredit für die Erfolgsrechnung in entsprechender Höhe beantragt.

## 6 Finanzierung

Gemäss Abklärung mit der Finanzaufsicht gestaltet sich der Prozess wie folgt:

- Für die Ablösung und Übergabe der Anlagen der Heizzentrale bedarf es eines Grundsatzentscheides des Einwohnerrates. Dieser muss namentlich auch die Entwidmung der im Verwaltungsvermögen bilanzierten Anlagen beinhalten.
- Mit Zustimmung des Einwohnerrates kann das Verwaltungsvermögen zum Buchwert ins Finanzvermögen überführt werden. Der Vorgang ist zwingend über die Investitionsrechnung abzuwickeln (Investitionseinnahmen).
- Aus dem Finanzvermögen kann der Verkauf der Anlagen an die neue Trägerschaft erfolgen. Aus dem Abgang des Finanzvermögens wird ein Buchverlust resultieren. In der Spezialfinanzierung ist in der Höhe des Buchverlustes eine Entnahme aus dem Eigenkapital vorzunehmen.
- Der Aufwand für die (von den Wärmebezüglern bereits einmal bezahlten) Anschlussgebühren ist über die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung zu verbuchen. In gleicher Höhe ist wiederum eine Entnahme aus dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung vorzunehmen.

Die Hochrechnung «Anlagevermögen» ergibt folgende Zahlen für die Entwidmung:

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Grundstück  | Fr. 100'000.00        |
| Leitungsnetz  | Fr. 349'578.00        |
| Heizzentrale  | Fr. 476'271.00        |
| Mobilien  | Fr. 42'670.00         |
| Investitionen 2023 Leitungsnetz                                   | Fr. 50'000.00         |
| Investitionen 2024 Leitungsnetz                                   | Fr. 40'000.00         |
| Abschreibung 2023   | Fr. -54'930.00        |
| Abschreibung 2024   | Fr. -75'930.00        |
| <b>Total Anlagevermögen zur Entwidmung (Investitionsrechnung)</b> | <b>Fr. 927'659.00</b> |

Daraus ergeben sich folgende weiteren Buchungen:

Direktverbuchungen in der Bilanz (Finanzvermögen)

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Direktverbuchungen Bilanz 2024                        |                       |
| Restwertentschädigung Verteilnetz                     | Fr. -162'150.00       |
| Restwertentschädigung Gebäude                         | Fr. -237'820.00       |
| Grundstück im Finanzvermögen                          | Fr. -100'000.00       |
| <b>Wertberichtigung Sachanlagen (Erfolgsrechnung)</b> | <b>Fr. 427'689.00</b> |

Verbuchungen in der Erfolgsrechnung

|   | <b>Aufwand</b>   | <b>Ertrag</b>    |
|---|------------------|------------------|
| Anschlussgebühren (exkl. MWST)  | Fr. 885'375.00   |                  |
| Wertberichtigung Sachanlagen Finanzvermögen   | Fr. 427'689.00   |                  |
| Kostenbeteiligung Erneuerung Unterstationen<br>(gemäss Erläuterung B+A Nr. 1724, noch unverhandelt) |                  | Fr. 342'125.00   |
| Entschädigung Baurecht  |                  | Fr. 43'000.00    |
| Bezug Spezialfinanzierung   |                  | Fr. 927'939.00   |
|   | Fr. 1'313'064.00 | Fr. 1'313'064.00 |

Kreditbedarf der Jahre 2023/2024:

|   | <b>2023</b> |            | <b>2024</b> |              |
|---|-------------|------------|-------------|--------------|
| Anschlussgebühren (exkl. MWST)              | Fr.         | 133'000.00 | Fr.         | 752'375.00   |
| Wertberichtigung Sachanlagen Finanzvermögen |             |            | Fr.         | 427'689.00   |
| <b>Total Kreditbedarf</b>                   | Fr.         | 133'000.00 | Fr.         | 1'180'064.00 |

Der Kreditbedarf 2023 von Fr. 133'000.00 wurde im Budget 2023 nicht eingestellt (bzw. unter der Investitionsrechnung). Aus diesem Grund wird für das Jahr ein entsprechender Nachtragskredit der Erfolgsrechnung im Aufgabenbereich Gemeindewerke notwendig. Dieser zusätzliche Aufwand wird mit einem Bezug aus der Spezialfinanzierung ausgeglichen.

Der Kreditbedarf 2024 sowie die Einnahmen «Kostenbeteiligung Erneuerung Unterstationen» und «Entschädigung Baurecht» werden im Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 eingestellt und werden ebenfalls mit einem Bezug aus der Spezialfinanzierung ausgeglichen.

Der Saldo der Spezialfinanzierung betrug per 1. Januar 2023 Fr. 1'301'509.08. Diese Mittel sollten ausreichen, um die Erfolgsrechnung des ordentlichen Betriebes bis 30. Juni 2024 und die Auflösung der Spezialfinanzierung zu finanzieren.

## **7 Subventionen**

Nach heutigem Wissensstand sind keine Subventionen zu erwarten. Weitere Abklärungen laufen noch.

## **8 Würdigung**

Nach der einstimmigen Kenntnisnahme des Planungsberichts «Ablösung Fernheizwerk durch Seenergy» hat der Einwohnerrat den Gemeinderat beauftragt, die weiteren Schritte umzusetzen. Zwischenzeitlich konnte die «Vereinbarung bezüglich Übernahme des Wärmeverbundes Horw Zentrum (Fernheizwerk), Horw» zwischen der Seenergy Luzern AG und der Gemeinde Horw unterzeichnet werden. Im Anschluss daran erfolgte die fristgerechte Kündigung des bestehenden Contracting-Vertrages per 30. Juni 2024. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragen wir dem Einwohnerrat die Entwidmung des Anlagevermögens, die Aufhebung des Reglements Fernheizwerk sowie die Genehmigung eines Nachtragskredits zur Bezahlung der ersten Tranche der Anschlussgebühren.

## **9 Strategiereferenz**

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

2 Natur schützen und Erholungsräume sichern

7 Infrastrukturen pflegen

8 Innovationen ermöglichen

9 Kundenorientierung leben

## 10 Antrag

Wir beantragen Ihnen

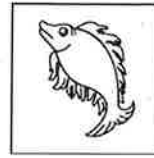
- die Entwidmung der Bilanzpositionen 140058, 140358, 140458 und 140658 aus dem Verwaltungsvermögen.
- die Aufhebung des «Reglement Fernheizwerk vom 19. November 2019» Nr. 710.
- die Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 133'000.00 (exkl. MWST) zulasten 580990.



Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident



Michael Siegrist  
Gemeindeschreiber



## **Einwohnerrat Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1740 des Gemeinderates vom 9. November 2023
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 29 und Art. 69 lit. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 
1. Die in der Bilanz aufgeführten Positionen Nrn. 140058 (Grundstück), 140358 (Leitungsnetz), 140458 (Heizungszentrale) und 140658 (Mobilien) werden für die Übergabe des Wärmeverbundes Horw Zentrum (Fernheizwerk) an die Seenergy Luzern AG per 30. Juni 2024 von ihrer Widmung für öffentliche Zwecke entbunden und vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen übergeführt.
  2. Das Reglement Fernheizwerk vom 19. November 2019 (Nr. 710) wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.
  3. Der Nachtragskredit (Budget 2024) von Fr. 133'000.00 (exkl. MWST) für die Zahlung einer ersten Tranche der Anschlussgebühren (KST 580990, Auflösung Spezialfinanzierung Fernheizwerk) wird genehmigt.

Horw, 21. März 2024

Larissa Lehner  
Einwohnerratspräsidentin

Michael Siegrist  
Gemeindeschreiber

Publiziert: **22. März 2024**